

ABWÄGUNGSVORLAGE

Frühzeitige Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 22.04.2021

Projekt: 1771

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	Netze BW (EnBW), Tuttlingen Schreiben vom 21.02.2020	
	Die Netze BW unterhält und plant derzeit keine 0,4-kV oder 20-kV-Versorgungseinrichtungen in dem aufgeführten Geltungsbereich.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
2	Polizeidirektion TUT Schreiben vom 25.02.2020	
2.1	Sichtfelder Die Sichtfelder an Straßeneinmündungen (die Länge der Sichtdreiecke ergeben sich je nach zulässiger Geschwindigkeit in den von Fahrzeugen genutzten Verkehrsflächen) sind aus Verkehrssicherheitsgründen von sichtbehindernder Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen frei zu halten.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.
2.2	Grundstückszufahrten Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder der o.g. Sichtbehinderungen freizuhalten. Eine maximale Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberkante kann in diesen Bereichen für Nutzungen der o.g. Art eingeräumt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis zur Sicherstellung der Sichtverhältnisse bei den Grundstückszufahrten.
2.3	Sichtdreieck Straße A Bezüglich der Einmündung der im Plan als „A“ bezeichneten Straße in die Schramberger Straße bestehen m.E. Bedenken bezüglich der in der RSt 06 geforderten Sichtdreiecke. Eine Aufnahme dieser Dreiecke in die weitere Planung wäre wünschenswert.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.
2.4	Anbindung der Schloßbergstraße Die Seitens des Gemeinderates gewünschte Bedarfsanbindung für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge an die Schloßbergstraße sehen wir als problematisch an. Ein Abkürzungsverkehr zwischen der Schramberger Straße und der Schloßbergstraße wäre hier zu befürchten. Dies dann wirksam durch Verkehrszeichen bzw. deren Überwachung zu verhindern ist eher unrealistisch.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Geplant ist eine Bedarfsanbindung die z.B. durch einen versenkbaren Poller steuerbar ist.
2.5	Fahrbahnschwellen Die in den Erschließungsstraßen geplanten geschwindigkeitsreduzierenden Gestaltungselemente begrüßen wir grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass hierfür auf der Fahrbahn angebrachte Schwellenelemente nicht geeignet sind, in der Rechtsprechung unter bestimmten Umständen durch die StVO sogar eine rechtswidrige Hindernisbereitung darstellen können.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen im Fahrbahnbereich werden im Zuge des Straßenausbaus festgelegt.

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
2.6	<p>Dimensionierung Fuß- und Radwege Des Weiteren sollte bei den Gestaltungselementen eine Sichtbehinderung auf am Fahrbahnrand aufhältliche Fußgänger, insbesondere Kinder, vermieden werden. Lt. Begründung zum B-Plan ist angedacht das Gebiet zur Nutzung durch „junge Familien“ anzulegen. Hier ist die Folge, dass die geplanten Gehwege / Mischflächen und Geh.- und Radwege eine ausreichende Dimensionierung erfahren sollten. Wir gehen bei Gehwegen hier von 210 cm (EFA Ziff. 3.2 straßenbegleitende Fußwege bei Wohnstraßen und geringer Verkehrsstärke) und bei gemeinsamen Geh.- und Radwegen von min. 250 cm aus. (hier wäre ein Gehweg, Vz. 239 mit Zusatzzeichen 1022 „Radfahrer frei“ lt. ERA Ziff. 3.6 anzustreben.)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregungen werden im Bebauungsplan-Entwurf bei der Dimensionierung der Straßenräume berücksichtigt.</p>
2.7	Wir bitten uns am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
3	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig, Alpirsbach	Schreiben vom 25.02.2020
	<p>Durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter dem Schloß" werden die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig nicht betroffen. Betreffend der Ausweisung von Ausgleichsflächen möchten wir Sie jedoch gerne darauf aufmerksam machen, dass auf der Gemarkung Schiltach unsere Fernwasserleitung verläuft.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
4	Deutsche Telekom AG, Offenburg	Schreiben vom 02.03.2020
4.1	<p>Verkabelung Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Verweis auf §77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.	
4.2	<p>Hinweis im B-Plan Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
5	Vermögen und Bau BW, Konstanz Schreiben vom 02.03.2020	
5.1	Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind vom B-Plan „Hinter dem Schloss“ der Gemeinde Schiltach nicht betroffen. Einwände haben wir keine vorzubringen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
5.2	Hinweis, dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die Autorisierte Stelle Digitalfunk BW /ASDBW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb /ASDBW, Nauheimer Straße 99-100, 70372 Stuttgart im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Das Ref. 32 der Polizei in Stuttgart wurde am Verfahren beteiligt, siehe Abwägungstabelle Ziffer 9.</p>
6	RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe + Bergbau Schreiben vom 03.03.2020	
6.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
6.2	<p>Hinweis im B-Plan Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Triberg-Granits. Dieser wird in der Talsohle von Auensand mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Talsohle ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	Die Hinweise werden im Textteil des Bebauungsplan-Entwurfs aufgenommen.
6.3	<p>Steinschlaggefahr</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells geht von dem Steilhang im Westen des Plangebiets (unterhalb Ruine Landsehr) unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Es wird eine fachliche Untersuchung durchgeführt.</p>
6.4	<p>Baugrund Rettungsstollen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes der Schlossbergtunnel der B 294 im Untergrund verläuft. Hier ist nach Kenntnis des LGRB der Bau eines zusätzlichen Rettungsstollens in Planung.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
6.5	<p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bzw. nicht tangiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
6.6	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Hinweis auf unser Geotop-Kataster unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
7	Vodafone BW GmbH, Kassel	Schreiben vom 03.03.2020
	<p>Breitbandversorgung</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am BP-Verfahren weiter zu beteiligen.	
8	RP FR – Ref. 21 – Raumordnung	Schreiben vom 04.03.2020
8.1	<p>Abgrenzung FNP-Fläche</p> <p>Zwar ist das Plangebiet bereits zu einem großen Teil im wirksamen FNP als geplante Wohnbaufläche enthalten. Jedoch geht das geplante Wohngebiet vor allem im Nordwesten (Teilbereiche der WA1 und WA10) sowie am Nordostrand (nördlicher Teil des WA9) über die bislang im FNP enthaltene Bauflächendarstellung hinaus.</p> <p>In enger Abstimmung mit dem LRA Rottweil ist deshalb abzuklären, ob der BP-Entwurf auch insoweit noch aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
8.2 8.2.1	<p>Planungsrechtliche Aspekte</p> <p>Waldfläche</p> <p>Das Plangebiet reicht im Norden, Nordwesten, Süden und Südosten noch in Waldflächen hinein, die nach unserem Raumordnungskataster dort die Funktion eines Erholungs- und/oder eines Immissions-schutzwaldes besitzen.</p> <p>Gemäß Planziel 5.3.5 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind jedoch Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unvermeidbare Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.</p> <p>Obwohl der wirksame FNP auch hier schon heute teilweise Wohnbauflächen darstellt, setzt eine Weiterverfolgung der jetzigen Planung daher voraus, dass auch die Einbeziehung dieser Waldflächen in das BP-Verfahren erforderlich bzw. unvermeidbar ist, dass für die unvermeidbaren Eingriffe in den Waldbestand ein geeigneter bzw. ausreichender Ausgleich erfolgt und dass das für diese Bereiche notwendige und auch in den Planunterlagen bereits angesprochene forstrechtliche Waldumwandlungsverfahren letztlich positiv abgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem sind bei dieser Planung auch die maßgeblichen Waldabstandsvorschriften zu beachten. Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung des BP-Verfahrens mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Für die beanspruchten Waldflächen wird ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt.</p>
8.2.2	<p>Biotopflächen</p> <p>Nach dem Raumordnungskataster befinden sich im Südwesten und am Nordostrand des Plangebiets drei gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: Hochstaudenflur sowie Hasel-Feldhecke südlich Schiltach). Zudem gehört laut Umweltbericht eine Teilfläche im Südwesten des Plangebiets zu einem „Kernraum für den Biotopverbund feuchter Standorte“.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Biotopflächen werden bei der weiteren Planung im Umweltbericht beachtet.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass diese Wohnbauflächendarstellung auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann.</p>	
8.2.3	<p>Hochwasserflächen</p> <p>Das Plangebiet reicht im Südwesten dicht an Bereiche heran, die nach unserem Raumordnungskataster bei einem HQ50 bis HQextrem überschwemmungsgefährdet sind.</p> <p>Verweis auf Grundsatz 3.1.10 LEP, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.</p>
8.2.4	<p>Immissionskonflikte</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Das geplante Wohngebiet reicht jedoch im Südwesten bis auf wenige Meter an die Schramberger Straße (B 462) heran. Zudem grenzt im Westen ein kleines Gewerbegebiet an das Plangebiet an.</p> <p>Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich insoweit keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben. Die in den Planunterlagen enthaltene Ankündigung, wonach zu diesem BP-Entwurf offenbar noch eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden soll, wird vor diesem Hintergrund ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Für den Bebauungsplan wird ein Lärmgutachten erstellt.</p>
8.2.5	<p>Bundesstraße B 462</p> <p>Nach den vorgelegten Planunterlagen soll das neue Wohngebiet direkt an die unmittelbar westlich bzw. südwestlich des Plangebiets verlaufende Schramberger Straße (B 462) angebunden werden. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Straßenbaubehörden an.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Es wird eine Abstimmung mit der Straßenbaubehörde durchgeführt.</p>
8.2.6	<p>Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für B-Pläne in der Regel eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sog. Umweltbericht als einem gesonderten Teil der BP-Begründung darzulegen sind (§ 2a BauGB).</p> <p>Bislang liegt den Planunterlagen jedoch nur eine „Überschlägige Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen“ sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei. In enger Abstimmung mit den</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Vorentwurf des Umweltberichts wird überarbeitet und ergänzt.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	zuständigen Fachbehörden ist deshalb zu prüfen, ob dies zum jetzigen Verfahrensstand so ausreichend ist bzw. ob nicht spätestens bis zur Bebauungsplanoffenlage noch ein umfassender Umweltbericht i. S. d. Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB erforderlich ist.	
8.2.7	<p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die nach der „Überschlägigen Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen“ sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden bislang nur in der Bebauungsplanbegründung aufgelistet.</p> <p>In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen nicht zumindest teilweise auch in die eigentlichen planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen sind.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Fachbehörden abgestimmt.</p>
9	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg, Stuttgart	Schreiben vom 09.03.2020
	<p>Richtfunkstrecken</p> <p>Aus den vorliegenden B-Plan geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BnetzA). Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
10	bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg	Schreiben vom 03.03.2020
10.1	<p>Erdgasversorgung</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
10.2	<p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, ausgehend von der Schramberger Straße, mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vorn Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen. Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung, Planung und Bauvorbereitung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Servicecenter Tuttlingen, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen, so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
11	RP FR – Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	Schreiben vom 18.03.2020
11.1	Rettungstollen - Grunddienstbarkeit Wir haben von o. g. Schreiben durch Zufall vom LRA Rottweil, Straßenbau, erfahren. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die gemeinsamen Gespräche in Ihrem Hause vom 11.05.16 und vom 09.05.17 mit Aktenvermerk vom 12.05.17 hinweisen, wonach unser Vorhaben bereits in der Vorplanungsphase vorgestellt wurde. Die endgültige Lage des Rettungstollenverlaufs haben wir im Einvernehmen festgelegt. Hinweis, dass entlang des geplanten Rettungstollenverlaufs (einschl. einem Sicherheitsstreifen links und rechts von jeweils ca. 5 m) Grunddienstbarkeiten, z. B. für etwaige Geothermiebohrungen, bei den entsprechenden Grundstücken erforderlich werden.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Im Bebauungsplan-Entwurf wird der Sicherheitsstreifen aufgenommen.
11.2	Fläche für BOS-Dienste Außerdem ist auf dem geplanten Grundstück 1-2 (988 m²) eine Aufstellfläche für BOS-Dienste geplant.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
11.3	Zufahrt Grundstück 7-1 Die Zufahrt zum geplanten Grundstück 7-1 (801 m²) haben wir in der Planung ebenfalls berücksichtigt. Das vorbenannte Grundstück hat augenscheinlich später ein anderes Aussehen als im Bestand (Wohnhaus Gärtnerei Götz) und somit in der derzeitigen Planungsphase.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
11.4	Weitere Beteiligung am Verfahren Wir stellen momentan die Unterlagen für die Plangenehmigung zusammen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Bebauungsplanverfahren. Wie telefonisch besprochen, wird hierzu auch ein Termin bei der Stadt anberaunt. Hier werden wir u. a. auch die von uns erstellten GE-Pläne vorstellen und gemeinsam abstimmen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
11.5 11.5.1	Schreiben vom 08.03.2021 Rettungstollen - Planung Wie bekannt, plant das Regierungspräsidium Freiburg unter Federführung des Referats 43 (Ingenieurbauwerke) die sicherheitstechnische Nachrüstung der beiden Tunnel auf Schiltacher Gemarkung im Zuge der B 294. Die sicherheitstechnische Nachrüstung ist Voraussetzung für den weiteren Betrieb der Bauwerke. Die Maßnahme beinhaltet einerseits die Nachrüstung der technischen Einrichtungen sowie andererseits den Bau eines Rettungstollens für den Schlossbergtunnel und die bauliche Nachrüstung der vorhandenen Rettungstollen bzw. den Neubau weiterer Rettungstollen für den Kirchbergtunnel. Auf den bisherigen Schriftwechsel wird verwiesen. Das vom Referat 43 beauftragte externe Ingenieurbüro ist derzeit mit der Überarbeitung der Grunderwerbspläne (Grunderwerb, Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme, dauernd zu belastende Flächen) für die Rettungstollen beschäftigt. Wir haben außerdem unsere Abteilung 9 (Landesamt für	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Geologie und Rohstoffe) um eine Stellungnahme zur geplanten Bebauung im Bereich des Rettungstollens für den Schlossbergtunnel gebeten.	
11.5.2	<p>Festsetzungen im B-Plan</p> <p>Der in Aufstellung befindliche B-Plan der Stadt Schiltach „Hinter dem Schloß" tangiert den geplanten Rettungstollen des Schlossbergtunnels. Der BP-Vorentwurf beinhaltet im zeichnerischen Teil sowie im städtebaulichen Entwurf die Lage des Rettungstollens, trifft aber keine Festsetzungen darüber, was im Bereich über und neben dem Rettungstollen gilt oder welcher Abstand zum Schutz des Rettungstollens, z. B. für geothermische Bohrungen einzuhalten ist. Wir erwarten mit den noch ausstehenden Stellungnahmen Ihnen hierzu genauere Angaben, machen zu können.</p> <p>Ziel sollte es sein, dass wir uns vor der förmlichen Offenlage des Entwurfs des B-Plans über die Festsetzungen und Hinweise in den Planunterlagen und über die rechtliche Sicherung des Rettungstollens (Festsetzungen Bebauungsplan, Dienstbarkeit, Baulast) im Klaren sind und uns hierüber verständigt haben. Sobald wir die Informationen der Fachbüros und des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe vorliegen haben, melden wir uns bei Ihnen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf werden die abgestimmten Festsetzungen aufgenommen.</p>
11.5.3	<p>Zu beteiligende Stellen</p> <p>Im BP-Verfahren sollten neben der Straßenbaubehörde des Landkreises Rottweil auch die Referate 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz), 43 (Ingenieurbau), 47.1 (Baureferat Nord, Offenburg), 47.2 (Baureferat Ost, Donaueschingen) und 41 (Recht und Verwaltung, Grunderwerb) des Regierungspräsidiums beteiligt werden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan der Stadt und die Planung des Regierungspräsidiums zur sicherheitstechnischen Nachrüstung des Schlossbergtunnels müssen aufeinander abgestimmt werden, dass die beiden Planungen sich gegenseitig nicht erschweren; auch der Ablauf unserer Bauarbeiten und Ihrer Erschließungsarbeiten bedürfen der engen Koordinierung.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die genannten Behörden werden beteiligt.</p>
12	<p>Landratsamt Rottweil Schreiben vom 18.03.2020</p>	
12.1	<p>Entwicklung aus dem FNP</p> <p>Der B-Plan "Hinter dem Schloss" ist hinsichtlich seines geplanten räumlichen Geltungsbereiches nicht (vollständig) kongruent mit den Darstellungen des Geltungsbereichs für Wohnflächen im geltenden FNP. Das RP Freiburg hat im Schreiben vom 04.03.2020, das dem LRA Rottweil bislang nicht vorliegt, offenkundig die Frage aufgeworfen, ob der -Plan mit Blick auf die Abweichungen noch als aus dem FNP entwickelt erachtet werden kann (§ 8 Abs 2 Satz 1 BauGB).</p> <p>Nach Ihrer Auffassung und so auch auf Seite 5 der Begründung zum B-Plan dargelegt, ist der B-Plan aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Grundsätzlich stellt der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine Rahmenplanung dar.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 BauGB sind im FNP für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Kommentierung führt hierzu aus, dass mit dem Begriff des Entwickelns eine gewisse Freiheit der Gestaltung verbunden sei. Der planenden Gemeinde steht somit bei der weiteren Ausplanung der B-Pläne ein Spielraum zur Verfügung, soweit die Grundkonzeption des FNP für den engeren Bereich des B-Plans nicht angetastet wird. In Zweifelsfällen solle jedoch eine Änderung des FNP betrieben werden.</p> <p>Ob der zulässige Rahmen überschritten und somit die Grundkonzeption verlassen wird, bedarf einer Einzelfallbetrachtung.</p> <p>Maßgeblich ist hierbei, so die Entscheidung des VGH Mannheim, dass die sich aus dem FNP ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung durch eine Verletzung des Entwicklungsgebots des § 8 II 1 BauGB i. S. des § 214 II Nr. 2 BauGB nicht beeinträchtigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der FNP bezogen auf seine Darstellungen der Bodennutzung insgesamt, also nicht nur der Bauflächen, seine Bedeutung als kommunales Steuerungsinstrument der städtebaulichen Entwicklung „im Großen und Ganzen“ behält.</p> <p>Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist eine Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber eine exakte (parzellenscharfe) Grenzziehung. Diese relative Unschärfe wird erst durch den parzellenscharfen außenwirksamen Bebauungsplan "aufgelöst".</p> <p>Der B-Plan "Hinter dem Schloss" überschreitet in westlicher Richtung den Geltungsbereich der Darstellung im FNP. In etwa gleicher flächengleicher Größe wird der Geltungsbereich in östlicher Richtung unterschritten. Darüber hinaus wird der südliche Geltungsbereich ebenfalls unterschritten.</p> <p>Gemessen an der Gesamtgröße des Gebiets können die vorgenannt beschriebenen Flächen aus Sicht des LRA Rottweil als "geringfügige" Abweichungen, die im Ergebnis etwa gleiche Flächen (B-Plan : FNP) enthalten, gewertet werden.</p> <p>Der Bebauungsplan berührt im Lichte der vorgenannten Ausführungen deshalb u.E. nicht den Flächennutzungsplan in seiner Bedeutung und auch nicht in seiner Grundkonzeption.</p> <p>Aus Sicht des LRA Rottweil kann die vorliegende Bebauungsplanung als noch aus dem FNP entwickelt betrachtet werden.</p>	
12.2	<p>Schreiben vom 26.02.2020 Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
12.3 12.3.1	<p>Baurechtsamt FNP</p> <p>Das Plangebiet ist nicht vollständig kongruent mit den Darstellungen des Geltungsbereichs für Wohnflächen im geltenden FNP. Das Planungsbüro kommunalPlan hat das LRA Rottweil um Klärung ersucht, ob der B-Plan diesbezüglich noch als aus dem FNP entwickelt erachtet werden kann.</p> <p>Die Anfrage hat das LRA Rottweil mit E-Mail vom 18.03.2020 beantwortet. Das E-Mail ist in der Anlage der Gesamtstellungnahme beigefügt. Der B-Plan ist aus dem FNP entwickelt. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird besonders hingewiesen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe hierzu Ziffer 12.1

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
12.3.2	<p>Höhenangaben im B-Plan</p> <p>Im zeichnerischen Teil sind die fehlenden Angaben zur maximal zulässigen Wand- und Firsthöhe sowie zur EFH zu ergänzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Im Bebauungsplan-Entwurf werden die Höhen ergänzt.</p>
<p>12.4</p> <p>12.4.1</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Hochwertige Flächen</p> <p>Zunächst ist anzumerken, dass es sich bei der Fläche „Hinter dem Schloss“ aus ökologischer Sicht um eine der wohl hochwertigsten Flächen im direkten Einzugsgebiet der Stadt Schiltach handelt. Die Fläche stellt eine mosaikartige Abfolge verschiedenster Offenlandbiotop dar, die in ihrer Gesamtheit und vor allem im Kontext der großen regionalen Waldflächen als eine Insel der Biodiversität für speziell an offene und halboffene Lebensräume angepasste Organismen angesehen werden kann. Zum Schutz der biologischen Vielfalt wäre es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wichtig, das Gesamtgebiet als Biotop zu erhalten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit erhebliche Bedenken.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Bebauungsplan-Vorentwurf wird überarbeitet, unter Berücksichtigung der schützenswerten Umweltbedingungen.</p>
12.4.2	<p>Biotop</p> <p>Im Plangebiet befinden sich die Biotop „Hochstaudenflur südlich Schiltach“ (Biotop Nr. 177163250314) sowie „Haselhecke südlich Schiltach“ (Biotop Nr. 177163250308), die im Zuge des Eingriffs zerstört werden sollen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 BNatSchG). Insbesondere für das Nassbiotop ist nicht ersichtlich, wie der entstehende Ausgleichsbedarf gedeckt werden soll.</p> <p>Im östlichen Bereich des Plangebiets konnte in einem Wäldchen eine überwucherte Trockenmauer festgestellt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dürfte davon auszugehen sein, dass die Anforderungen an ein Trockenmauerbiotop (Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 2 m²) erfüllt sind und ein entsprechender Ausgleich (s. o.) erforderlich ist. Die Unterlagen sind durch Aussagen zur Biotop-eigenschaft zu ergänzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Sofern im Bebauungsplan-Entwurf die Biotop-Flächen in Anspruch genommen werden, wird ein Ausnahme-Verfahren durchgeführt.</p>
12.4.3	<p>Biotopverbund</p> <p>Wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag graphisch dargestellt, führt eine Überbauung der Biotopfläche kleinräumig zu einer Beeinträchtigung des Biotopverbunds feuchter Standorte. Beide Biotop liegen relativ isoliert und können funktional als Trittsteinbiotop angesehen werden. Der Verlust beider Feuchtbiotop verstärkt die Notwendigkeit, zwischen Ersatz- und Eingriffsfläche einen unmittelbaren</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe Stellungnahme Ziffer 12.4.2</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	räumlichen Zusammenhang herzustellen. Letzterer wird daher von der unteren Naturschutzbehörde als ausschlaggebendes Kriterium im Hinblick auf die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG angesehen und wird mit maximal 1000 m Suchraumdistanz angesetzt.	
12.4.4	<p>Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich</p> <p>Die o. g. Trockenmauer ist in Bezug auf das Schutzgut Biotope/Eingriffe im Wald zu bewerten und in die Bilanzierung einzubeziehen. Es wird nicht ausgeführt, wie sich die Summe des Ausgleichsbedarfs im Bereich Schutzgut Biotope/biologische Vielfalt im Detail zusammensetzt. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die meisten Biotope eine Bestandsbewertung erhalten haben, die nicht vom Mittelwert abweicht. Sollte eine abwertende oder aufwertende Bewertung erfolgt sein, bittet die untere Naturschutzbehörde, dies verbal argumentativ und in Zahlenwerten zu begründen.</p> <p>Auf 1,435 ha soll Wald gerodet werden. Da es sich ursprünglich um Offenlandbereiche handelte, die sukzessive durch Wald in Anspruch genommen wurden und da auf der Gemarkung bereits viele dichtstehende Waldflächen vorhanden sind, schlägt die untere Naturschutzbehörde vor, den Ausgleich nicht in Form einer forstlichen, sondern einer Maßnahme im Offenland zu erbringen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend des geänderten Bebauungsplan-Entwurfs neu aufgestellt.</p>
12.4.5 12.4.5.1	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Maßnahmen sind folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>Flächensicherung für Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Zum Erhalt des Knöllchen-Steinbrechs (<i>Saxifraga granulata</i>) sowie der Büschelnelke (<i>Dianthus armeria</i>) sollten Flächen extensiver Beweidung im Norden des Plangebiets erhalten bleiben. Um gegebenenfalls erforderliche stets risikobehaftete Umsiedlungsmaßnahmen im Vorhinein abzusichern, müssen geeignete Flächen zum Erhalt der Büschelnelke identifiziert werden. Diese müssen bereits einen Bestand aufweisen und zudem randlich liegen. Bereits während der Baumaßnahme und ggfs. darüber hinaus müssen diese Flächen gegenüber einer unbewussten Zerstörung gesichert bzw. gekennzeichnet werden. Die Flächen dienen nicht nur dem Erhalt der Büschelnelke, sondern können darüber hinaus als Spenderflächen fungieren, sollten Umsiedlungsmaßnahmen nicht erfolgreich verlaufen. Zudem geht aus den Beschreibungen nicht eindeutig hervor, in welchen Bereichen das Knöllchen-Steinbrech und die Büschelnelke gefunden werden konnten. Daher kann auch nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang und wo Ausgleichsmaßnahmen für beide Pflanzenarten etabliert werden könnten und ob diese ausreichend sind. Maßnahmen zum Erhalt des Knöllchen-Steinbrechs werden nicht diskutiert und sind noch zu ergänzen. Genauere Angaben zur Ökologie und den Standortansprüchen sollten ergänzt werden, um die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu rechtfertigen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
12.4.5.2	<p>Anzahl Fledermauskästen erhöhen</p> <p>Fledermäuse nehmen Ersatzquartiere oft nur zeitlich verzögert an. Daher sollten Fledermauskästen bereits mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr zum Eingriffsbeginn verhängt werden. Da weder Art noch Quartierpräferenzen der lokalen Population bekannt sind (auf eine Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde aufgrund der Größe des Plangebiets im artenschutzrechtlichen</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Fachbeitrag verzichtet), müssen im Sinne einer Worstcase Annahme unterschiedliche Möglichkeiten (Ausrichtung nach Süden oder Osten, kühlere oder wärmere Hangplätze) abgedeckt werden. Die Anzahl der unterschiedlichen Kastentypen muss daher von 5 auf 10 verdoppelt werden und beispielsweise zwei gleiche Kastentypen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufgehängt werden, um ein möglichst breites Spektrum an Präferenzen abzudecken.</p>	
<p>12.4.5.3</p>	<p>Gutachten Fledermausbestand</p> <p>2015 wurde im Zuge des Verfahrens „Umfahrung Altstadt Schiltach — Hinter dem Schloss“ eine Bestandserfassung der Fledermäuse im angrenzenden Gebiet durch das auf Fledermäuse spezialisierte Gutachterbüro Dietz & Dietz erstellt. Dabei konnte neben der kleinen Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), der Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), dem Großem Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), dem Großem Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) und der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) auch die im Gebiet seltene Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) festgestellt werden. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt erfolgte Erfassung der Fledermäuse konnte an zwei Terminen innerhalb kürzester Zeit mehrere nicht näher bestimmte Individuen erfassen. Beide Gutachten lassen vermuten, dass es sich um ein hochwertiges offenes Jagdhabitat handelt. Da ein großflächiger Verlust an Nahrungsressourcen innerhalb kürzester Zeit zu erwarten ist, wird von der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Errichtung von Ersatzlebensräumen stehen, vor dem Eingriff entwickelt und angelegt werden müssen. Nur so können die Auswirkungen einer Ressourcenverknappung insbesondere auf Nahrungsspezialisten abgemildert werden, Die Wirksamkeit der Maßnahmen (hier Ersatzlebensräume für Insekten) müssen ein, besser zwei Jahre vor Eingriffsbeginn im Rahmen einer Wirksamkeitskontrolle nachgewiesen werden.</p> <p>In BW sind Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Nordfledermaus stark gefährdet. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde entsteht durch den Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdhabitats und möglicherweise von Quartieren und es gehen wichtige Leitstrukturen verloren. Diese Beeinträchtigungen sollen pauschal durch Kästen und Insektenlebensräume ausgeglichen werden. Es muss aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde jedoch angenommen werden, dass alle in 2015 in räumlicher Nähe festgestellten Fledermausarten in unbekannter Populationsdichte im Plangebiet vorhanden sind. Somit entsteht aufgrund der Vielzahl an Arten und deren unterschiedlicher Biologie und Ökologie ein erhöhter Ausgleichsbedarf, der flächenmäßig und strukturell nur bedingt quantifizierbar ist. Zur Lösung dieser Unsicherheit können entweder die Fledermäuse im Plangebiet durch ein auf Fledermäuse spezialisiertes Gutachterbüro kartiert und ein Ausgleich daraus abgeleitet werden oder es werden extern Maßnahmen auf Flächen entwickelt, die strukturell und flächenmäßig denen des Plangebiets nachempfunden sind, oder es müssen weitere, bereits bestehende Strukturen im Plangebiet erhalten und durch eine räumliche Vernetzung und Vergrößerung der Ausgleichsmaßnahmen ein verbesserter Erhalt des Insektenlebensraums und damit des Jagdhabitats für Fledermäuse angestrebt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise zur Erstellung eines Gutachtens bzw. Durchführung von Maßnahmen auf externe Flächen werden im Bebauungsplan beachtet bzw. aufgenommen.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
12.4.5.4	<p>CEF-Maßnahmen Neuntöter</p> <p>Der vorgeschlagene Ausgleich zur Pflanzung einer dornigen Hecke von 250 m Länge und 5 m Breite als Ausgleich für das verlorene Habitat des Neuntötters (<i>Lanius collurio</i>) ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend. In der einschlägigen Literatur werden Reviergrößen zwischen 1-6 ha diskutiert. Wahrscheinlich ist, dass ein Teil des 5,3 ha großen Plangebiets die Kernfläche eines einzelnen Reviers beinhaltet. Die geplante Ausgleichsmaßnahme umfasst jedoch lediglich eine Fläche von 1.250 m². In ihrer Größe sollte die Maßnahme mindestens 2 ha umfassen und strukturell einen ähnlich diffusen Aufbau wie im Plangebiet aufweisen und nicht als 250 m lange lineare Struktur geplant werden. Es kann auch mit Sicherheit prognostiziert werden, dass durch die unmittelbare Nähe des Wohnbaugebiets zum geplanten Ausweichlebensraum eine Störung für den Neuntöter entsteht, die letztlich zu einer Abwanderung führt. Zur Lösung des Problems sollte in einem nächsten Schritt geprüft werden, ob weitere Flächen im angrenzenden Gebiet zur Verfügung stehen, auf welchen eine CEF-Maßnahme für den Neuntöter nach oben angeführten Kriterien zur Verfügung steht bzw. geschaffen werden kann.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag wird überarbeitet.</p>
12.4.5.5	<p>CEF-Maßnahmen Vögel</p> <p>Auch für die im Plangebiet brütenden und nahrungssuchenden Vögel gehen Habitate verloren. Diese sollen ebenfalls mit Hilfe der verschiedenen flächenhaften CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Viele Vögel - aber auch Reptilien und Insekten - sind in bestimmten Phasen störungsanfällig und werden mit anhaltender Störung sukzessive aus ihrem Lebensraum verdrängt. Da die Maßnahmen in direktem Umfeld zum Siedlungsgebiet liegen werden, ist sicherzustellen, dass deren Funktion beispielsweise durch Haustiere nicht beeinträchtigt bzw. dass bestimmte Arten in ihrem Bestand beispielsweise durch Katzen nicht dezimiert werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde müssen die vor Ort geplanten CEF-Maßnahmen daher vollständig umzäunt werden. Möglicherweise greift dies positiv einer extensiven Pflegemaßnahme der Flächen durch eine Beweidung vor.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
12.4.5.6	<p>CEF-Maßnahmen Zauneidechse</p> <p>Anhand der Erfassung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) lässt sich die tatsächliche Populationsgröße der im Gebiet vorkommenden Individuen nur abschätzen. CEF-Maßnahmen müssen so konzipiert sein, dass sie einem verloren gegangenen Habitat entsprechen oder sogar eine bessere Qualität aufweisen. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogene Berechnungsgrundlage wird in der Fachliteratur teilweise stark angezweifelt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme flächenhaft unzureichend, um der zu erwartenden Populationsgröße bzw. richtigerweise der Fläche der potenziell besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu genügen. Da die Zauneidechsen nur in höher gelegenen Bereichen gefunden werden konnte, wird der tatsächliche Flächenverlust geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der unteren Naturschutzbehörde auf 7000-7500 m² eingeschätzt. Dies würde in etwa einer Erhöhung des Korrekturfaktors der Berechnungsgrundlage um 6 auf 16 Punkte in unübersichtlichem Gelände entsprechen. Da es sich tatsächlich um unübersichtliches Gelände handelt und ein Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in gleichartiger</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Weise (d. h. auch flächenhaft) zu erbringen ist, ist die notwendige Größe der Ausgleichsfläche auf 7000-7500 m² festzusetzen. Von der unteren Naturschutzbehörde wird angemerkt, dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass der Zauneidechse eine weit größere Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient. Die untere Naturschutzbehörde hält es auch für wahrscheinlich, dass die als CEF-Maßnahme geplante Fläche bereits durch die Zauneidechse besiedelt ist, da die Nachweise in direkt angrenzenden Gebiet gemacht wurden und die Fläche ähnliche Habitats-eigenschaften aufweist. Unter Einbeziehung der potentiellen Ausgleichsfläche für Reptilien in den Kartierumfang und eine Wirksamkeitskontrolle der Maßnahme muss sichergestellt werden, dass die Populationsdichte in der Ausgleichsfläche nicht künstlich nach oben gesetzt wird und eine Konkurrenz-situation erzeugt wird, der eine große Anzahl an Individuen zum Opfer fallen könnten, und somit gleich einen Verstoß gegen das Tötungsverbot bedingen würde.</p> <p>Im Zuge des bereits erwähnten Vorhabens „Umfahrung Altstadt Schiltach - Hinter dem Schloss“ wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden, die im Bereich der geplanten CEF-Maßnahme für die Zauneidechse liegen und die möglicherweise durch die Wohneinheiten WA-6 randlich tangiert werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet, die Planungen diesbezüglich zu überarbeiten. Dies kann ebenfalls zum Anlass genommen werden, den aktuellen Umsetzungsstatus der Ausgleichsmaßnahmen Umfahrung Altstadt Schiltach festzustellen, um eine inhaltliche Abstimmung der neu zu erbringenden Maßnahmen zu ermöglichen.</p>	
12.4.5.7	<p>CEF-Maßnahmen Schlingnatter</p> <p>Es konnte eine Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) im östlichen Waldstück mit Hilfe eines künstlichen Verstecks erfasst werden. Das Territorium einer Schlingnatter umfasst mindestens 2 ha, daher ist es wahrscheinlich, dass auch ein Teil des nördlichen Plangebiets als Jagd- oder Fortpflanzungshabitat genutzt wird. Um eine Beeinträchtigung zu vermeiden, muss eine Abschätzung erstellt werden, wie viel Lebensraum der Schlingnatter vorhabensbedingt verloren geht. Daher sind Ausgleichsflächen zu konzipieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen für Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen zu entwickeln.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Anregungen werden aufgenommen und berücksichtigt.</p>
12.4.5.8	<p>Erfassung von Schmetterlingen</p> <p>Die Bedingungen zur Erfassung von Schmetterlingen im Speziellen und Insekten im Allgemeinen waren aus Sicht der UNB nur an zwei Begehungsterminen gegeben. Der geringe Erfassungsumfang sowie das gleichzeitige Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der Wirtspflanze des Dunklen wie auch Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phenagris nausithous</i> und <i>P. teleius</i>), schließen ein Vorkommen beider Schmetterlinge im Plangebiet aus Sicht der UNB nicht aus, auch wenn der Bestand der Wirtspflanze nur schwach ausgebildet ist. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können Distanzen von mehreren Kilometern auf der Suche nach einem geeigneten Eiablageplatz zurücklegen. Dieser würde auch bei einem wenige Pflanzen umfassenden Bestand belegt werden. Das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs muss Anlass geben, gezielt beiden Faltern oder deren Wirtsameisen (u. a. <i>Myrmica rubra</i> und <i>M. scabrinodis</i>) nachzusehen und deren Vorkommen auszu-</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>schließen. Dies könnte beispielsweise im Rahmen eines Tagfaltermonitorings im Plangebiet gemacht werden. Aus Sicht der UNB kann auf eine Erfassung verzichtet werden, wenn das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs flächenhaft erhalten und extensiv gepflegt wird. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass diese sich zwar im östlichen Plangebiet befinden, aber nicht, ob es sich um eine randliche Lage handelt.</p>	
12.4.5.9	<p>Habitat für Ödlandschrecke schaffen Es wird gefordert, die Blauflügelige Odlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) abzufangen und in den nordwestlichen Bereich des Plangebietes zu verbringen. Diese Maßnahme muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Da eine Wiedereinwanderung oder Neubesiedlung mit Hilfe von Zäunen o. ä. nicht vermieden werden kann, muss die Maßnahme dauerhaft während der Baumaßnahme durch ausreichend geschultes Fachpersonal aufrechterhalten werden. Um diesen erhöhten Personalaufwand zu vermeiden, kann auch ein ausreichend attraktives Habitat in räumlicher Nähe erhalten oder neu angelegt werden. Die Blauflügelige Odlandschrecke siedelt im Übrigen auch auf warmen Sandböden und es ist wahrscheinlich, dass sich der Lebensraum des im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellten Individuums sowie der lokalen Population auch oder vor allem auf die offenen Rohbodenbereiche im oberen, nördlicheren Teil des Plangebiets erstreckt. Da ein Verlust des Lebensraums für die Blauflügelige Ödlandschrecke droht, muss auch hier ein entsprechender Ausgleich oder der Erhalt und die Pflege eines Teillebensraums eingeplant werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
12.4.5.10	<p>Ersatzhabitats für Sumpfschrecke schaffen Ein Ersatzsumpfhabitat für die besonders geschützte und stark gefährdete Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) zentral inmitten des Einfahrtbereichs eines Bau- und späteren Siedlungsgebiet durch Anschluss an Sickerquellen wie auch an die Straßenentwässerung anzulegen, ist nach Meinung der UNB mit einer großen Fallenwirkung und damit mit einem erhöhten Risiko des Erlöschens der lokalen Population im Plangebiet verbunden. Ersatzhabitats sind abseits der Wege am Rande des Siedlungsgebietes zu entwickeln, damit schlichtweg nicht alle Individuen, überfahren werden. Gleiches gilt für die Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), die ebenfalls im Zuge dieser Maßnahme berücksichtigt werden soll.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
12.4.5.11	<p>CEF-Maßnahme Nachtkerzenschwärmer Es ist nicht ersichtlich, wo sich Fundorte der Nachtkerzenschwärmer-Raupen befanden und auch nicht, wo die drei Teilflächen für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>) als CEF-Maßnahme entwickelt werden sollen. Um eine möglichst große Fläche abzudecken, sollten Maßnahmen zur Förderung nicht nur in den randseitigen Bereichen, sondern auch in den nördlichen Bereichen in Betracht kommen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
12.4.5.12	<p>CEF-Maßnahmen Spanischen Flagge Im Gebiet finden sich mehrere Wirtspflanzen der Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>). Da zugleich ein adultes Individuum erfasst werden konnte, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet zum Eingriffszeitpunkt von Ei, Larve, Puppe oder adultem Falter besiedelt wird. Die Raupen sind jedoch</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>nachtaktiv, weshalb diese im Zuge der Begehungen wahrscheinlich nicht registriert worden sind. Um eine Beeinträchtigung (Verlust eines Lebensraums) zu vermeiden, sind Maßnahmen analog zum Nachtkerzenschwärmer anzulegen. Eine Baufeldräumung im Herbst/Winter führt zwangsläufig dazu, dass larvale Überwinterungsstadien in der bodennahen Vegetation zerstört werden. Deshalb wird erneut darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein müssen. Der Zeitpunkt wie auch die Qualität bzw. Attraktivität der Maßnahme entscheidet letztlich darüber, wie viele Individuen im Zuge eines Eingriffs getötet werden.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>12.4.5.13</p>	<p>CEF-Maßnahmen Wildbienenarten Bei einer Begehung am 12.03.2020 konnte festgestellt werden, dass der nördlich gelegene Bereich des Plangebiets durch vermutlich <i>Andrena haemorrhoa</i> sowie eine Art aus der <i>Colletes succinctus</i>-Gruppe, zwei Sandflächen besiedelnde Wildbienenarten, in Anspruch genommen wird. Alle Wildbienenarten genießen, insbesondere wegen ihrer Bestäuberleistung, einen besonderen gesetzlichen Schutzstatus. Angesichts des Artenverlustes sowie des gleichzeitigen Bienensterbens gilt es vor allem diese fundamentale Ökosystemleistung zu erhalten. Dies kann einerseits durch den Erhalt des Lebensraums oder durch die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen und Vergrämungsmaßnahmen beispielsweise im Zuge der CEF Maßnahmen für die Zauneidechse geschehen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>12.4.5.14</p>	<p>CEF-Maßnahmen Langkopfwespe Das zentral im Plangebiet gelegene Gartenhäuschen zeigte zwar keine Nutzungsspuren durch Fledermäuse, jedoch konnten Reste eines Nests einer Langkopfwespe (<i>Dolichovespula</i> sp.) festgestellt werden. Diese friedlichen Wespen genießen im Allgemeinen keinen Schutzstatus, sollten nach Meinung der UNB aber ebenso berücksichtigt werden, da viele Arten innerhalb der Gattung eine wichtige Rolle in der „Schädlingsbekämpfung“ einnehmen, die lokalen Bestände jedoch dramatisch zurückgehen. In der Regel werden einmal genutzte Nistplätze von derselben oder einer Art mit gleichen Nischenansprüchen in den Folgejahren wiederbesiedelt. Im Zuge der Kontrolle der Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse vor Eingriffsbeginn muss daher vom Fachgutachter ebenso festgestellt werden, ob eine Nutzung durch soziale Faltenwespen (<i>Vespidae</i>) stattfindet und gegebenenfalls, ob Umsiedlungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>12.4.5.15</p>	<p>Lebensraum für den Hornklee-Glasflügler Das Vorkommen des Hornklee-Glasflüglers (<i>Bembecia ichneumoniformis</i>) weist auf die Dringlichkeit zum Erhalt eines strukturreichen und vor allem eines trockenen und halboffenen Lebensraum hin.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>12.4.5.16</p>	<p>Erhalt von Bergulmen Unabhängig von ihrem Standort sollten Bergulmen (<i>Ulmus glabra</i>), die keine Symptome des Ulmensterbens aufweisen, im Plangebiet erhalten bleiben. Vor allem Veränderungen des Wasserhaushalts, die zu immer trockeneren Verhältnissen führen, fördern die Anfälligkeit der Bergulme gegenüber dem für die Krankheit verantwortlichen pilzlichen Pathogen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
12.4.6.1	<p>Hinweise zu Überarbeitung der Siedlungsplanung</p> <p>Die Entwicklung der Wohnbaufläche „Hinter dem Schloss“ steht in direktem Konflikt mit dem Verlust kleinräumiger struktureller Vielfalt und dem dadurch bedingten Rückgang der Artenzahlen. Wie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag aufgezeigt hat, treten auf kleinstem Gebiet eine Vielzahl verschiedenster Lebensraumtypen und Biotope in unmittelbarer Nachbarschaft auf. Diese dienen zahlreichen Organismen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aber auch als Nahrungs- und Balzterritorium. Der gesamten Fläche kommt aktuell eine sehr große Bedeutung als strukturell vielfältiger Offenlandlebensraum zu, dem zugleich ein noch größeres ökologisches Potential zugeschrieben werden kann. Durch einen nur geringen Pflegeaufwand könnte das Gebiet zu einer wichtigen ökologische Ausgleichsfläche und einem noch bedeutenderen Refugium für viele bedrohte Tierarten heranwachsen.</p> <p>Die aufgeführten Punkte, wie die Zerstörung von Biotopen und des Biotopverbunds feuchter Standorte, der Erhalt von Flächen für Knöllchen-Steinbrech und Büschelnelke, der erhöhte Flächenbedarf der CEF-Maßnahme Zauneidechse, das Jagdhabitat der Schlingnatter, das Vorkommen von Wildbienen im nördlichen Plangebiet, die zweifelhafte Wirksamkeit der CEF-Maßnahme für Sumpfschrecke und Erdkröte, die räumliche Verteilung der Flächen im Bereich der CEF-Maßnahmen für Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge etc. können möglicherweise im Zuge einer Überarbeitung der Planunterlagen im Hinblick auf die Fläche des Baugebiets sowie auf die Vernetzung der verschiedenen Biotope einen für Natur und Umwelt aber auch für die Gemeinde akzeptablen Lösungsansatz bieten.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Flächenabgrenzung des Plangebietes wird überarbeitet und reduziert.</p>
12.4.6.2	<p>Änderung Bereich WA-7 und WA-8</p> <p>Insbesondere könnte in Erwägung gezogen werden, die Ausweisung der oberen nord-westlich gelegenen Bauplätze WA-7 und WA-8 zu überdenken und stattdessen die CEF-Maßnahmen im oberen Bereich miteinander zu verbinden, die Biotopfläche „Haselhecke südlich Schiltach“ zu erhalten und den aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde notwendigen, zusätzlichen Flächenbedarf abzudecken bzw. Habitate der Blauflügeligen Ödlandschrecke, der Sand- und Seidenbienen, der Zauneidechse und der Schlingnatter zu erhalten.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Flächen werden aus dem Plangebiet herausgenommen.</p>
12.4.6.3	<p>Änderung Bereich WA-6 und WA-10</p> <p>Durch die Verkleinerung der Bauplätze WA-6 und WA-10 könnten die gesetzlich geschützten Nassbiotop sowie die Trockenmauer im Osten des Plangebiets erhalten bleiben. Zugleich bieten sich durch die bereits vorhandenen feuchten Strukturen Ausweichmöglichkeiten für Sumpfschrecke, Erdkröte, gegebenenfalls den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und einer Vielzahl weiterer Arten an. Um die Vielzahl an offenen Punkten gemeinsam zu lösen, steht die untere Naturschutzbehörde gerne für ein Abstimmungsgespräch zur Verfügung. Eine abschließende Stellungnahme der UNB kann erst nach einer entsprechenden Ergänzung der Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Flächen werden aus dem Plangebiet herausgenommen.</p>
12.5	<p>Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Außerhalb unserer eigentlichen Zuständigkeit weisen wir darauf hin, dass angesichts der Lage an der Schramberger Straße und des ansteigenden Geländes eine Abklärung der Belastung durch Verkehrslärm durch eine schalltechnische Untersuchung sinnvoll sein könnte.	Siehe Stellungnahme zu Ziffer 8.2.4
12.6	<p>Kreisbrandmeister</p> <p>Für das geplante Baugebiet, mit Wohnbebauung Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“ in Schiltach ist eine Wasserversorgung für einen eventuellen Brandfall nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 46 m³/h, Mindestzeitraum zwei Stunden einzurichten.</p> <p>Die Hydranten Richtlinie W 331 des Arbeitsblattes ist zu beachten.</p>	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
12.7	<p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die "Planstraße D" als Sackgassen/Stichstraßen geplant werden soll.</p> <p>Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist vorsorglich darauf hin, dass Sackgassen/Stichstraßen mit Müllsammelfahrzeugen nur befahren werden dürfen, wenn ausreichende Wendeanlagen gem. RAST 06 und BGV C27 vorhanden sind.</p> <p>Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RAST 06 und der BGV C27 nicht eingehalten werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.</p>	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
12.8	<p>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</p> <p>Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
12.9	<p>Forstamt</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Waldflächen. Die für die Bearbeitung der Waldumwandlung zuständige höhere Fachbehörde (Referat 82 beim RP Freiburg) hat eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 23.03.2020 (Az. 82-2511.2/325051) wird daher ausdrücklich verwiesen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
12.10	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Gegen die vorliegenden Planungen bestehen generell keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Sollte der erforderliche Ausgleich für den Eingriff auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Für die konkrete Auswahl der Kompensationsmaßnahmen verweist das Landwirtschaftsamt auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach auf die Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung,</p>	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. So soll vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p>	
<p>12.11</p>	<p>Straßenbauamt Die geplante Maßnahme liegt im Zuge der B 294-Alt, welche nach der Inbetriebnahme der Tunnelanlage B 294-Neu zur Gemeindestraße abgestuft wurde. Die jetzige Gemeindestraße wird im Falle einer Vollsperrung der Tunnelanlagen im Zuge der B 294 jedoch als Umleitungsstrecke benötigt. Das Planungsgebiet liegt nord-nord-westlich neben der bestehenden Tunnelröhre (Schloßberg), höhenmäßig etwa 30 bis 40 Meter über Tunnelniveau. Beim RP Freiburg wird derzeit die Generalsanierung der Tunnelanlagen vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird es auch nötig sein neue Fluchtstollen zu bauen. Es erfolgt der Hinweis, dass der geplante Fluchttunnel unter dem Planungsgebiet hindurch geführt wird. Diese Planung wurde im Vorfeld bereits zwischen Stadt und RP abgestimmt. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind durch das Bebauungsplanverfahren betroffen und müssen vor Zustimmung und Genehmigung final mit dem RP Freiburg abgestimmt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Es erfolgt eine weitere Beteiligung des Straßenbauamtes, siehe auch Ziffer 11.5.1.</p>
<p>12.11.1</p>	<p>Straßenverkehrsamt In straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Planung keine grds. Bedenken, sofern nachstehende Punkte Beachtung finden: Die Vorgaben aus der Stellungnahme der Polizei gegenüber dem Planungsbüro im E-Mail vom 25.02.2020 sind zu beachten. Entwurf und Gestaltung von Straßen sollten insgesamt entsprechend der hierfür einschlägigen straßenbaulichen Vorschriften, insbesondere der RAS 06 sowie der EFA (z.T. auch der RAL) erfolgen. Dies betrifft hier u.a. die im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße in die Schramberger Str. erforderlichen Anfahrtsfelder (z.T. innerorts und z.T. außerorts) unter Berücksichtigung der dort jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, der erf. Schleppkurven für die maßgebenden Bemessungsfahrzeuge sowie die Erforderlichkeit eines Linksabbiegestreifens bzw. eines Aufstellbereichs für die Linksabbieger im Zuge der Schramberger Str. unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs (mit Angabe der Haltesichtweiten). Die Straßenverkehrsbehörde ist rechtzeitig vor Verkehrsübergabe zu informieren, sodass noch etwaig erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen (z.B. Tempo 30-Zone) erteilt werden können; hierfür ist ein Verkehrszeichen- und Markierungsplan vorzulegen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Straßenverkehrsbehörde wird rechtzeitig informiert.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
12.12 12.12.1	<p>Umweltschutzamt Abwasserbeseitigung</p> <p>Das geplante Baugebiet ist bislang im Kanalisationsplan und der Schmutzfrachtberechnung der Regenwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Verbandskläranlage nicht enthalten. Eine neue Schmutzfrachtberechnung durch Ausweisung neuer Baugebiete seit der letzten Schmutzfrachtberechnung ist erforderlich.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass das Baugebiet im Trennsystem entwässert werden soll.</p> <p>Eine Detailplanung der Entwässerung des Baugebiets für die Ableitung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers liegt uns noch nicht vor. Das anfallende Niederschlagswasser darf nur gedrosselt in die Schiltach eingeleitet werden.</p> <p>Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dieser Antrag ist in 4-facher Fertigung beim Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, zu beantragen. Solange dem Umweltschutzamt keine genehmigungsfähige Planung zur Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers vorliegt, ist die Entwässerung des Baugebiets als nicht gesichert anzusehen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Abwasserbeseitigung wird im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung mit der Fachbehörde abgestimmt.</p>
12.12.2	<p>Altlasten</p> <p>Westlich an das Plangebiet grenzt der Altstandort „Tuchfabrik Schloßmühle (Ost)“ 1115 (jetziger Bauhof). Der Bebauungsplan ist nach derzeitigen Kenntnissen hiervon nicht betroffen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
12.12.3	<p>Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes kann abschließend erst Stellung genommen werden, nachdem im Vorhabenbereich im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts eine Bewertung der Böden nach Heft 23 der LUBW erfolgt ist und deren Ergebnisse in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt wurden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>
12.12.4	<p>Dränungen</p> <p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
12.12.5	<p>Grundwasserschutz Grundwasserneubildung</p> <p>Bei Umsetzung der Vorhaben des B-Plans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert.</p> <p>Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen,</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
13.4	<p>Hausanschlüsse Die bestehenden Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
13.5	<p>Kabelverlegung Über die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel und die Kandelaber erhalten Sie von uns gerne ein Angebot. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dafür noch die konkreten Ausbaupläne abwarten.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>
13.6	<p>Beteiligung am Planverfahren Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planverfahren; vielen Dank.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
14	<p>RP FR – Forstdirektion</p>	<p>Schreiben vom 23.03.2020</p>
14.1	<p>FNP Grundlage Im Rahmen des o.g. geplante BP-Verfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Bauplätzen für individuelles Bauen und Mehrfamilienhäuser geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ein Areal von rd. 5,3 ha und weist neben allgemeinen Wohnbauflächen auch Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen aus. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der WG Schiltach-Schenkenzell ist das Plangebiet bereits vollständig als geplantes Wohngebiet dargestellt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
14.2	<p>Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Wie in der Begründung zum B-Plan ausgeführt wird, ist davon auszugehen, dass während der Aufstellung des FNP für diesen Teilbereich noch von unbewaldeten Flächen auszugehen war. Zwischenzeitlich hat sich in Teilbereichen ein geschlossener Waldbestand entwickelt, der die Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG aufweist. Durch die beabsichtigte Planung werden im nördlichen, nordwestlichen und im südlichen Randbereich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von rd. 1,4 ha überplant. Auf den Waldflächen ist teilweise Bodenschutz-, Immissionsschutz- und Erholungswald der Stufe 1 b ausgewiesen. Die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollen zukünftig anderweitig (als allg. Wohnbau-, Verkehrs- und öffentliche Grünflächen) dargestellt werden. Aufgrund der geplanten anderweitigen Darstellung der Nutzungsart, wird für diese Flächen nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziffer 8.2.1.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
14.3	<p>Waldabstandsflächen</p> <p>Hinweis, dass die geplanten Baufenster insbesondere im nördlichen/nordwestlichen und südlichen Teil mit sehr geringen Abständen an Wald angrenzen. Hier ist bei eventuell geplanten Gebäuden der gesetzliche Waldabstand von 30 m zum Wald gem. § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten. Die Waldabstandsthematik sollte im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung rechtlich geregelt werden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
14.4	<p>Umwandlungserklärung</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen. Ein Antragsvordruck (EW12 inkl. EW 13) ist diesem Schreiben beigefügt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Siehe hierzu Stellungnahme Ziffer 8.2.1.</p>
15	BUND Regionalverband SBH	Schreiben vom 23.03.2020
15.1 15.2	<p>FNP Einspruch</p> <p>Unsere grundlegenden Forderungen aus der FNP-Änderung von 2007, nach maßvoller Entwicklung mit möglichst geringen Eingriffen in die Natur sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes, halten wir in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Ablehnung des Baugebietes</p> <p>Eine Bebauung „Hinter dem Schloss“ lehnen wir daher weiterhin generell ab, mit folgenden Begründungen im Einzelnen:</p> <p>Negativ bewerten wir ebenso wie Sie in Ihrem Bericht, die zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie den Verlust eines strukturreichen Lebensraumes.</p> <p>Durch die zwangsläufige Geländemodellierung ergeben sich starke Beeinträchtigungen für die Bodenfunktion und den Wasserkreislauf. Dadurch entfällt eine wichtige und zentrale Fläche im Biotopverbund für Schiltach.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan sollen 5,3 ha strukturreiche Naß-, Trocken-, Grünland-, Sukzession-, Gehölz- und Waldflächen einer weitgehend flächigen Versiegelung zugeführt werden.</p> <p>Lebensräume (Fortpflanzung, Aufzucht, Ruhebereich, Überwinterung) besonders geschützter Arten gehen dauerhaft verloren. Die lange Liste der Biotope und Nutzungen und die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen unterstreichen das eindrücklich.</p> <p>Der Schlossberg, als Aushängeschild von Schiltach, darf nicht weithin sichtbar „zugebaut“ werden. Siehe Schnitt A-A.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p>Einer generellen Ablehnung des Baugebietes wird nicht gefolgt. Es besteht ein dringender Bedarf an Wohnbauflächen, der durch eine Flächenausweisung im Flächennutzungsplan grundsätzlich abgedeckt ist.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
15.3.1	<p>Nachweis der Ausgleichspunkte Wo sollen die fast 500 000 Ausgleichspunkte in Schiltach ausgeglichen werden? (Entspricht dem Bedarf 1/2 bis 1/4 der Fläche des geplanten Baugebiets)</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Der Nachweis des Ausgleichs erfolgt im Umweltbericht des Bebauungsplan-Entwurfs.</p>
15.3.2	<p>Die Bilanzierung kann anhand der Bilanzsumme nicht geprüft werden. Dazu müssen die Details vorliegen. Wo werden diese aufgeführt?</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Im Umweltbericht erfolgt eine nachvollziehbare Bilanzierung.</p>
15.3.3	<p>Wer überprüft und kontrolliert die Ausgleichsmaßnahmen?</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Das Monitoring legt der Umweltbericht fest.</p>
15.4	<p>Bebauung von Baulücken Wieso wird ein weiteres Baugebiet überplant, obwohl das vorherige (Vor-Leubach) noch nicht umgesetzt ist? (bilanziertes Defizit von 693.657 Ausgleichspunkten) und es noch viele Baulücken in den bestehenden Baugebieten gibt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
15.5	<p>Bauplatzbedarf Wie hoch ist die Nachfrage nach Bauplätzen nachweislich?</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Begründung des Bebauungsplans wird dazu ergänzt.</p>
15.6	<p>Herausnahme von Bauflächen Wenn an einer Bebauung festgehalten wird, sind für uns folgende Punkte sehr wichtig: Verzicht auf eine Bebauung im oberen Drittel der ausgewiesenen Fläche (aus städtebaulicher Sicht).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Das Plangebiet wird reduziert.</p>
15.7	<p>§ 30- Biotop nicht bebauen Es werden zwei §30- Biotop überplant. Die Biotop liegen jeweils am Rand des Planungsgebietes und können als Ausgleichsflächen weiterentwickelt werden. Eine Ausweisung als Bau-, bzw. Verkehrsfläche lehnen wir ab.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Der Umgang mit den Biotopen wird im Bebauungsplan überarbeitet.</p>

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
15.8	<p>Waldinanspruchnahme Der Plan sieht vor 1,4 ha Wald in Bauland umzuwandeln. Dabei sind weitere Flächen mit Waldcharakter innerhalb des überplanten Bereichs nicht berücksichtigt. Der nach LBO einzuhaltende Waldabstand würde bei Umsetzung außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans die Umwandlungsfläche zusätzlich erhöhen. Wenn eine Ausweisung der Waldabstandsfläche innerhalb der Bebauungsplangrenzen stattfindet, deckt sich das mit unseren Vorstellungen einer weniger massiven Bebauung.</p>	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziff. 8.2.1 und 14.3.
15.9	<p>CEF- Maßnahmen/ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Die Zeitangabe „vor dem Eingriff“ ist zu unbestimmt. Maßnahmen, die die ökologische Funktion erfüllen sollen, benötigen ausreichend Vorlaufzeit (die Struktur des Ersatzlebensraumes muss stimmen, die Vegetation muss sich entwickeln, Nahrungstiere müssen sich ansiedeln). Wir fordern deshalb die Durchführung der Maßnahmen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Jahren vor Beginn des Eingriffs. Erbringung des Nachweises der Wirksamkeit der ökologischen Funktion. Der Erfolg der CEF-, bzw. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tritt erst ein, wenn sich die Tiere und Pflanzen am neuen Standort selbst erhalten können. Das ist durch eine Erfolgskontrolle in Form eines alljährlichen Monitorings über mindestens drei Jahre zu überprüfen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
15.10	<p>Umsiedlung vermeiden Wir geben zu bedenken, dass Umsiedlungen nur ausnahmsweise durchgeführt werden sollen, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten. Es besteht ein hohes Risiko für das Lebewesen das Umsetzen nicht zu überleben (Verstoß §44).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
15.11	<p>Solaranlagenpflicht Solaranlagenpflicht (Südhang, CO2 Reduzierung)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Im Bebauungsplan erfolgt eine Empfehlung für Solaranlagen.
15.12	<p>Regenwassernutzungspflicht Regenwassernutzungspflicht (Verringerung im Vorfluter)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Anregungen werden im Zuge der Erschließungsplanung geprüft.
15.13	<p>Trockenmauern statt Beton Trockenmauern statt Betonmauern (Rückzugsräume für Reptilien und Insekten)</p>	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Anregung wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
15.14	<p>Zustimmung zur Planung Abgesehen von den oben angeführten kritischen Punkten ist die Erhöhung der auszuweisenden Stellplätze, die Pflanzpflicht eines gebietsheimischen großkronigen Laubbaums und das Schottergartenverbot lobend zu erwähnen.</p> <p>Info des Gemeinderates Bitte um Weiterleitung an alle Gemeinderäte /innen</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
15.15	<p>BUND-Sitzung – 25.08.2021 Nach Corona bedingter Pause, traf sich die Gruppe wieder zur Sitzung unter freiem Himmel. Auf der Tagesordnung ganz oben stand dabei für den „Bund für Umwelt und Naturschutz“ das geplante Baugebiet „Hinterm Schloss“. Als Träger öffentlicher Belange hat der BUND schon im März 2020 seine ablehnende Meinung in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.</p>	
15.15.1	<p>Strukturreiche Freifläche / Biotope Beim geplanten Baugebiet „Hinterm Schloss“ handelt es sich um eine strukturreiche Freifläche mit Nass-, Trocken-, Grünland-, Sukzessions-, Gehölz- und Waldflächen, die einer weitgehend flächigen Versiegelung zugeführt werden soll. Darin enthalten sind zwei §30- Biotope und Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Auch diese sollten unbedingt geschützt und erhalten werden. Ebenso wichtig ist der landschaftliche Reiz dieser letzten großen Naturfläche, von der Schiltach, mit dem darüberliegenden Schlossberg und der darunterliegenden Schiltachschleife, enorm profitiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
15.15.2	<p>Ehrenmal Besonders kritisch sieht der BUND, dass der Bebauungsplan eine extrem steile Bebauung des Gebiets bis über die Kuppe des Bergrückens Schrofen-Schlossberg hinaus vorsieht. Das würde bedeuten, dass die oberen Dächer über den bestehenden Weg zwischen Ehrenmal und Schlossberg bis zu 8 Meter hinausragen. Die Dächer wären dann sogar von der anderen Seite Schiltachs, zum Beispiel von Vor Kuhbach und vom Häberlesberg her sichtbar. Zur geplanten Aufwertung des Ehrenmals und des gesamten Schlossbergs als Naherholungsgebiet mit besonderen Ausblicken auf die Fachwerkkulisse und dem freien Blick in die Natur, passt eine Bebauung dieses Gebietes, die sogar bis über die Kuppe gehen soll, nicht.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Siehe hierzu Stellungnahme zu Ziffer 15.6
15.15.3	<p>Entwicklung Einwohnerzahl Mit Blick auf die Einwohnerzahl von Schiltach und die zu erwartende allgemeine demographische Entwicklung stellt die Gruppe die Frage, ob bzw. wann ein neues Baugebiet überhaupt gebraucht wird, auch mit Blick auf das schon ausgewiesene Baugebiet Vor-Leubach. Da viele Schiltacher Bürger auf die Mitglieder der BUND- Gruppe zugekommen sind, möchte diese auch auf den Bauleitplan auf der Homepage der Stadt Schiltach unter: „Rathaus-Bebaubauungspläne“ hinweisen, dort sind die Pläne</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>und der Umweltbericht einzusehen. Die Geländeschnitte bekommt man auf Anfrage von seitens der Stadt zugesandt.</p> <p>Kontakt und Fragen an und zur BUND-Ortsgruppe können gerne an bund-mail@schiltach.de gerichtet werden.</p>	
16	Historischer Verein für Mittelbaden, Mitgliedergruppe Schiltach/Schenkenzell e.V.	Schreiben vom 02.10.2020
16.1	<p>Bedenken zur Ausgestaltung</p> <p>Der Historische Verein hat Fragen und Bedenken zur Ausgestaltung des Baugebiets "Hinterm Schloss". Wir sind uns des Bedarfs an Bauland in Schiltach durchaus bewusst. Es steht uns jedoch eine fundamentale Veränderung bevor. Die Bevölkerung außerhalb weniger Ballungsgebiete wird schrumpfen, und starke Jahrgänge werden ihre Häuser aufgeben. Eine Neuorientierung des Wohnungsbaus von der grünen Wiese in den Bestand ist unvermeidlich, und hat in Schiltach auch schon begonnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
16.2	<p>Gedenkkreuz / Polenstein</p> <p>Das Baugebiet "Hinterm Schloss" grenzt unmittelbar an das Areal um das Gedenkkreuz an. Das Kreuz zieht seine Wirkung schlichten, ja kargen Ernsts maßgeblich aus seinem Umfeld. Das ist kein Zufall; es wurde genau für diesen Platz konzipiert.</p> <p>Wir befürchten, dass die Gesamtwirkung des Denkmals durch die Bebauung in unmittelbarer Nähe nachhaltig beschädigt wird.</p> <p>Noch stärker als das Kreuz selbst wäre der geplante neue Standort des Polensteins betroffen: wo man vom Kreuz aus über Dächer sehen wird, da könnte man vom Polenstein aus in Fenster blicken.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
16.3	<p>Stadtansicht</p> <p>Unklar sind wir uns über die Auswirkungen auf die Schiltacher Stadtansicht. Von wo aus werden über den Sattel zwischen Schrofen und Schlossberg Dächer zu sehen sein?</p> <p>Am Schlossberg laufen drei städtische Vorhaben ineinander: das Baugebiet, die Neugestaltung des Areals um das Gedenkkreuz, und die Aufwertung des Schlossberggeländes. Wir appellieren an Sie, alle drei zusammenzudenken und auch zusammen zu planen.</p> <p>Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben wir, um die Beeinträchtigung des Gedenkareals und ggf. der Stadtansicht zu vermindern? Verzicht auf die oberste Häuserreihe? Absenken um einige Meter? Wie genau soll der Übergang von bestehenden Weg zu den Grundstücken gestaltet werden?</p> <p>Wir bitten Sie: Denken Sie über die Bedürfnisse des Tages hinaus.</p> <p>Für ein Eingehen auf unsere Fragen und Bedenken wären wir dankbar und sind selbstverständlich gesprächsbereit.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Stadt Schiltach, Bebauungsplan „Hinter dem Schloss“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände, Bedenken und Anregungen		
	Bürgermeisteramt Lauterbach	Schreiben vom 26.02.2020 Keine Einwendungen oder Anregungen
	Stadt Schramberg	Schreiben vom 27.02.2020 Keine Anregungen und Hinweise
	Bürgermeisteramt Aichhalden	Schreiben vom 03.03.2020 Keine Anregungen und Hinweise
	Bürgermeisteramt Schenkenzell	Schreiben vom 03.03.2020 Keine Bedenken und Anregungen
	IHK, VS	Schreiben vom 13.03.2020 Keine Anregungen oder Einwände
	Bürgermeisteramt Wolfach	Schreiben vom 09.04.2020 Keine Anregungen
Öffentliche Auslegung vom 21.02.2020 bis zum 23.03.2020 sowie vom 22.05.2020 bis zum 22.06.2020		
20	Bürger A Aktenvermerk vom 20.05.2020	
20.1	<p>Heizöltank Gebäude Flst. 779</p> <p>Hinweis, dass die Heizöltanks für das Gebäude nicht auf dem Grundstück Flst. 784/1 liegen, sondern wohl auf dem städtischen Grundstück Flst. 779. Im Zuge der Erschließungsarbeiten müsse dies beachtet werden. Auch stelle sich die Frage nach der Kostentragung für das Versetzen der Tanks. Im fraglichen Bereich soll künftig außerdem der neue Fluchtstollen-Ausgang sein.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wird eine entsprechende Erkundung durchgeführt.</p>
20.2	<p>Änderung der Zufahrt Wohnhaus Schramberger Str. 67</p> <p>Der BP-Entwurf sehe zwar eine straßenmäßige Erschließung östlich des Gebäudes vor. Dies sei in der Realität aber kaum zu verwirklichen. Stattdessen sollte eine Zufahrtsmöglichkeit von Nordwesten her vorgesehen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeiten werden geprüft.</p>
20.3	<p>Erhalt des ehemaligen Schaugartens</p> <p>Zum Hausgrundstück gehörte einst ein südlich davon auf Flst. 786 gelegener Schaugarten des ehemaligen Eigentümers, der unbedingt erhalten werden sollte. Der Zuschnitt der künftigen Baugrundstücke gemäß dem städtebaulichen Entwurf sieht dort jedoch bereits einen benachbarten Bauplatz vor, wodurch der erhaltenswerte Garten zerstört würde. Dies sollte bei der, endgültigen Bauplatzeinteilung berücksichtigt werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden geprüft.</p>